

**Unterstützungsrichtlinien  
nach  
Asylfürsorge-  
und  
Nothilfeverordnung**

**gültig ab 1. Januar 2025**

## Inhaltsverzeichnis

1	Gültigkeit .....	3
1.1	Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden.....	3
2	Voraussetzungen und Grundsätze .....	3
2.1	Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid .....	3
2.2	Eintritts- und Ablösegrenze .....	3
2.3	Rechte und Pflichten unterstützter Personen .....	4
2.4	Leistungsentscheid .....	4
2.5	Auflagen und Leistungskürzungen.....	4
2.6	Rechtsmittel / Einspracheinstanzen.....	5
3	Grundbedarf für den Lebensunterhalt.....	5
3.1	Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation .....	5
3.2	Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen.....	6
3.3	Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen.....	6
4.3	Stationäre Unterbringung .....	7
5.	Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen .....	7
5.1	Situationsbedingte Leistungen.....	7
5.2	Integrationszulagen IZU .....	10
5.3	Beschäftigungs- und Integrationsprogramme .....	10
6	Anrechnung von Einkommen und Vermögen .....	11
6.1	Anrechenbares Einkommen.....	11
6.2	Einkommensfreibetrag .....	11
6.3	Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB .....	11
6.4	Umgang mit Quellensteuer .....	11
6.5	Anrechnung von Vermögen .....	12
7	Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten.....	12
7.1	Bevorschusste Leistungen Dritter .....	12
7.2	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung.....	12
7.3	Wohn- und Lebensgemeinschaften .....	12
8	Inkraftsetzung.....	12

## 1 Gültigkeit

Vorbehältlich des Regierungsratsbeschlusses wird die Sozialhilfeverordnung SHV per 1. Januar 2025 mit einer dreimonatigen Übergangsfrist angepasst. Die Teuerungsanpassung beim Grundbedarf beträgt 2.9% per 1. Januar 2025, analog den SKOS-Richtlinien. Die Gemeinde Richterswil setzt die Richtlinien per 1. Januar 2025 um. Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klientinnen und Klienten der Gemeinde Richterswil, die nach Asylfürsorge- oder Nothilfeverordnung im Kanton Zürich unterstützt werden, zur Anwendung.

### 1.1 Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden

- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N
- Schutzbedürftige mit Ausweis S
- Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen mit Ausweis F.
- Personen, die nach Nothilfeverordnung (Nothilfe) unterstützt werden sind
- Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die durch die kantonale Asylkoordination den Gemeinden weiterhin zugewiesen bleiben.

Falls die folgenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten die Bestimmungen für alle oben genannten Personen mit Ausweis N, S, F oder ohne Ausweis.

Alle Auslagen für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen vollständig zu Lasten der Gemeinde Richterswil.

Für alle Klientinnen und Klienten, welche nach SHG und SKOS unterstützt werden, gelten diese Richtlinien nicht.

## 2 Voraussetzungen und Grundsätze

### 2.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid

Der Unterstützungsantrag bildet die Grundlage zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt. Bei einer Neuzuteilung von Asylsuchenden vom Kanton verzichten wir auf die Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation. Falls Asylsuchende, die bereits von der Gemeinde Richterswil betreut werden, eine vorläufige Aufnahme erhalten, verzichten wir auf die Einkommens- und Vermögensprüfung.

Die fallführende Person stellt mindestens einmal pro Jahr alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit. Dies sind mindestens:

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag,
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Rechte und Pflichten,
- detaillierte Auszüge aller Bankkonten (ab 6 Monate vor Fallaufnahme),
- eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit sowie
- eine aktuelle Halterdatenauskunft des Strassenverkehrsamtes (ab dem 2. Unterstützungsjahr).

Alle notwendigen Dokumente werden im Dossier vollständig abgelegt oder eingescannt. Falls ein zwingendes Dokument nicht vorgelegt werden kann, begründet dies die fallführende Person in den Aktennotizen.

### 2.2 Eintritts- und Ablösegrenze

Zur materiellen Grundsicherung zählen:

- der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Kapitel 3,
- die Wohnkosten inkl. Nebenkosten gemäss Kapitel 4,
- die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise sowie
- zwingend notwendige regelmässige situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss Kapitel 5.

### **Eintrittsgrenze**

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Decken die Einnahmen die materielle Grundsicherung nicht, so besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind: EFB, IZU und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

### **Austrittsgrenze**

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung gegenübergestellt werden. Zusätzlich wird bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit ein allfälliger EFB eingerechnet.

NICHT massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind Integrationszulagen (IZU) und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

## **2.3 Rechte und Pflichten unterstützter Personen**

Personen, welche einen Unterstützungsantrag stellen, werden mit einem Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe aufgeklärt. Der Erhalt des Merkblatts ist von allen antragstellenden Personen mit Unterschrift zu quittieren. Alle Asylsuchenden, Schutzbedürftigen und vorläufig Aufgenommenen Ausländer/innen füllen einen Unterstützungsantrag aus (siehe Punkt 2.1).

## **2.4 Leistungsentscheid**

Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, so hat diese das Recht auf einen einsprachefähigen Leistungsentscheid. Der Leistungsentscheid wird für längstens zwölf Monate ausgestellt. Spätestens nach zwölf Monaten muss erneut ein Unterstützungsantrag gestellt werden. Besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung, wird ein Ablehnungsentscheid erlassen.

Die fallführende Person bereitet den Leistungsentscheid vor und übergibt diesen zusammen mit allen zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit notwendigen Dokumenten der Stellenleitung. Der Leistungsentscheid wird hinsichtlich der Vollständigkeit des Antrages, Plausibilität der Angaben und Nachweis der Mittellosigkeit sowie der Höhe der Unterstützungsleistungen überprüft.

### **Kompetenz**

Die jährlichen Leistungsentscheide sind jeweils von der Sozialvorsteherin zu verfügen.

## **2.5 Auflagen und Leistungskürzungen**

Leistungskürzungen werden immer nach Gewährung des rechtlichen Gehörs im zweistufigen Verfahren vollzogen. In einer ersten Stufe sind Auflagen gemäss § 17 AfV mit Androhung der geplanten Sanktion zu verfügen. Sind die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäss § 17 AfV gegeben, kann in einer zweiten Stufe mittels Verfügung der GBL maximal um Prozent 30 Prozent (plus IZU und EFB) gekürzt, die Leistungen auf Nothilfe beschränkt oder individueller Wohnraum oder die Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen verweigert werden.

Der Grundbedarf kann für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 30 Prozent gekürzt werden. Die Kürzung kann jeweils für weitere 12 Monate verlängert werden, sofern die materielle Kürzungsvoraussetzung weiterhin gegeben ist.

### **Kompetenz**

- Auflagen sind von den Sozialarbeitenden zu verfügen.
- Leistungskürzungen bis 10% sind von der Sozialvorsteherin zu verfügen.
- Leistungskürzungen ab 10% bis 30%, Leistungseinstellungen und Teileinstellungen sind von der Sozialbehörde zu verfügen.

## 2.6 Rechtsmittel / Einspracheinstanzen

Gegen Verfügungen der Sozialarbeitenden können innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zustellungsdatum Einsprache erhoben werden. Allfällige Einsprachen sind an die Sozialbehörde zu richten. Allfällige Einsprachen gegen Verfügungen der Sozialbehörde sind direkt an den zuständigen Bezirksrat zu richten.

## 3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt GBL umfasst grundsätzlich alle unter C. 1. der SKOS-Richtlinien genannten Auslagen für den Lebensunterhalt. Da die Beträge aber deutlich unter den Ansätzen nach SKOS-Richtlinien liegen, können einzelne Positionen gemäss Kapitel 5 und Anhang zusätzlich als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Der GBL wird analog der Äquivalenzskala SKOS berechnet und auf den nächsten Franken aufgerundet.

### 3.1 Grundbedarf nach Personenhaushalt und Wohnsituation

- A Grundbedarf für den Lebensunterhalt in Privatliegenschaft
- B Grundbedarf für Personen, bei denen die Energiekosten im Mietvertrag pauschaliert sind (GBL-Reduktion um 5 Prozent)
- C Grundbedarf für Personen bei denen die Energiekosten sowie die Billag- und/oder Kehrichtgebühren in der Unterbringung inbegriffen sind (z.B. für Personen, die in einer Gemeinde-Liegenschaft untergebracht sind (GBL-Reduktion um 7 Prozent).

#### Pauschale pro Monat in Franken

Haushaltgrösse	A Privat	C Abzug Strom, Billag / Kehricht -7%	Äquivalenz- kala
1 Person (Ausnahme)	743.00	691.00	1.00
Einzelperson (Norm) <sup>1</sup> 1 Pers. 18 bis 25 Jahre <sup>2</sup>	568.00	528.00	1.00
2 Personen	1'136.00	1'056.00	1.53
3 Personen	1'381.00	1'284.00	1.86
4 Personen	1'590.00	1'479.00	2.14
5 Personen	1'798.00	1'672.00	2.42
6 Personen	1'948.00	1'812.00	-
7 Personen	2'099.00	1'952.00	-
pro weitere Person	+ 151.00	+ 140.00	-

#### Norm

- Bei Einzelpersonen, die von der Gemeinde Richterswil in einer Kollektivunterkunft untergebracht werden, wird grundsätzlich der 1/2-Personen-GBL berücksichtigt.
- Für die Reinigung in einer gemeindeeigenen Kollektivunterkunft wird CHF 10.00 pro erwachsene Person vom Grundbedarf abgezogen.
- Für Einzelpersonen mit eigenem Mietvertrag, die in einer Wohngemeinschaft (Zimmer mit Mitbenutzung von Küche und/oder Bad) ohne gemeinsame Haushaltsführung und/oder Haushaltsfinanzierung leben, wird im Budget ein 1/2-Personen-GBL berücksichtigt (WG-Tarif).

#### Ausnahme

<sup>1</sup> Gilt auch für (begleitete) Wohngemeinschaften und Wohngruppen

<sup>2</sup> Gilt für junge Erwachsene, die nicht an einer auf die arbeitsmarktliche Integration ausgerichteten Ausbildung oder Massnahme teilnehmen, keiner angemessenen Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine eigenen Kinder betreuen.  
URL nach AfV

- In gut begründeten Einzelfällen (z.B. aus medizinischen/ psychischen Gründen, etc.) kann das Wohnen in einer abgeschlossenen Wohneinheit bewilligt werden.

#### **Kompetenz**

- Die Ausrichtung eines Norm-GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Ausrichtung eines 1-Personen-GBL liegt in der Kompetenz der Abteilungsleitung.

### **3.2 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen**

Der reduzierte GBL für Personen in stationären Einrichtung versteht sich abzüglich der durch die Institution gedeckten Auslagen (z.B. Mahlzeiten, Haushaltführungskosten etc.).

Der Grundbedarf in stationären Einrichtungen beträgt CHF 400.00 pro Person und Monat.

### **3.3 Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen**

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution. Der Grundbedarf deckt die entsprechenden Positionen gemäss Ziff. 3.2 der „Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich – Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen“ ab.

Der Grundbedarf in Kinder-, Jugend- und Schulheimen beträgt CHF 400.00 pro Person und Monat.

Dieser GBL gilt für alle Kinder, Jugendliche und jungen Erwachsenen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr (vgl. § 1 Gesetz über die Jugendheim und die Pflegekinderfürsorge).

#### **Kompetenz**

- Die Ausrichtung eines reduzierten GBL liegt in der Kompetenz der Sozialarbeitenden.
- Die Bewilligung stationärer Massnahmen liegt in der Kompetenz der Sozialbehörde.

## **4. Wohnkosten**

### **4.1 Angemessene Wohnform**

#### **Mehrpersonenhaushalt als Norm**

Bei Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination der Gemeinde Richterswil zugewiesen werden, wird eine Unterkunft in einem Mehrpersonenhaushalt als angemessen erachtet.

#### **Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme**

Aus gesundheitlichen oder sozialen Gründen kann die Bewilligung oder Beibehaltung eines Einpersonenhaushaltes angebracht sein. Die Bewilligung eines Einpersonenhaushaltes liegt in der Kompetenz der Abteilungsleitung und muss mindestens jährlich überprüft und neu verfügt werden.

### **4.2 Mietkosten in Privatwohnungen**

Für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen besteht unter Berücksichtigung der kommunalen Unterbringungssituation die Möglichkeit, auf dem privaten Wohnungsmarkt der zuständigen Gemeinde, in Absprache mit der Abteilungsleitung, eine Wohnung oder ein Zimmer zu mieten.

In der Bedarfsrechnung werden für Asylsuchende maximal 70% der gemäss kommunalen Bestimmungen geltenden Mietzinsrichtlinien für Personen, die nach SHG/SKOS unterstützt werden, berücksichtigt. Die maximal zu übernehmenden Mietkosten für vorläufig aufgenommene Ausländer/innen sind in der unten aufgeführten Tabelle geregelt. Den Asylsuchenden werden Wohnungen bzw. Zimmer in den kommunalen Strukturen zugewiesen.

Die maximalen Mietkosten (exkl. Nebenkosten akonto) werden bis zu den in der untenstehenden Tabelle erwähnten Beträgen akzeptiert und in der Bedarfsrechnung berücksichtigt.

<b>Haushaltgrösse Privatwohnung</b>	<b>Maximale Miete exkl. Nebenkosten CHF pro Haushalt und Monat</b>	<b>Maximaler Mietanteil exkl. Nebenkosten CHF pro Person und Monat</b>
1 Person im Zimmer	1'000.00	1'000.00
1 Person 18-25 Jahre	1'000.00	1'000.00
1 Person ab 25 Jahre	1'200.00	1'200.00
2 Personen	1'450.00	725.00
3 Personen	1'750.00	583.00
4 Personen	1'900.00	475.00
5 Personen	2'050.00	410.00
6 Personen	2'200.00	367.00

Zusätzlich zum Nettomietzins werden die vertraglich vereinbarten Nebenkosten sowie allfällige Nachforderungen angerechnet. Es gelten die ergänzenden Richtlinien Wohnungskosten der Gemeinde Richterswil (Beschluss Nr. 2018-52)

Kleiner Unterhalt, wie Glühbirnen, WC-Deckel und –Brille, Abdeckung Steckdosen bis max. CHF 50.00 gehen zu Lasten der Klient/innen.

Bei mutwillig und verschuldetem Auslösen eines Feueralarms werden CHF 200.00 in Rechnung gestellt.

#### **4.3 Stationäre Unterbringung**

In gut begründeten Fällen können Platzierungen in stationäre Einrichtungen bei der Sozialbehörde beantragt werden.

#### **Kompetenz und Finanzierung**

- Für die Bewilligung und Finanzierung stationärer Massnahmen wird bei der Sozialbehörde jeweils ein Antrag für die effektiv anfallenden Zusatzkosten (Versorgertaxen, SiL etc.) gestellt.

### **5. Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen**

#### **5.1 Situationsbedingte Leistungen**

Situationsbedingte Leistungen werden unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips übernommen, sofern sie effektiv anfallen und die Notwendigkeit dafür gegeben ist.

Situationsbedingte Leistungen zur Unterstützung des Hilfsprozesses sind fachlich begründet, stehen in einem angemessenen Verhältnis zum erzielten Nutzen und verfolgen eines der folgenden Ziele:

- Senkung der Lebenskosten einer Person / Familie
- Abklärung der Unterstützungssituation
- Sicherung von subsidiären Leistungen
- Erreichen einer angemessenen Grundausbildung für eine Person
- Stabilisierung einer Einzelperson
- Stabilisierung eines Familiensystems
- Förderung der Gesundheit einer Person, Lösung von Suchtproblemen
- Sicherstellung der gesunden psychischen, physischen und geistigen Entwicklung eines Kindes
- Sicherstellung des Kindesschutzes

Bei der Ausrichtung von situationsbedingten Leistungen muss jeweils die gesamte Klienten- und Klientinnen-Situation berücksichtigt und beurteilt werden.

Spezifische Regelungen für Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen (VA).

- Alle situationsbedingten Leistungen für VA, die länger als 7 Jahre in der Schweiz leben, gehen zu Lasten der Gemeinde Richterswil: Die Spalte Kostenträger gilt somit nur für Asylsuchende (AS) und VA, die kürzer als 7 Jahre in der Schweiz leben und für Schutzbedürftige (S), die kürzer als 5 Jahre in der Schweiz leben.
- Sämtliche Kostenbeteiligungen und Franchisen gemäss KVG (inkl. Spitex, Transporte, Spitalbeiträge etc.) gehen für alle VA und Schutzbedürftige zu Lasten der Gemeinde Richterswil.

AS / S / VA	Situationsbedingte Leistung	Beträge CHF	Ausgabe-kompetenz*	Kosten-träger**
AS	Spitex, Spital, Transport, Pflicht-Medikamente gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	Effektive Kosten	SA	Kanton
AS / S / VA	<b>Nichtkassenpflichtige Medikamente/Leistungen mit ärztlicher Verordnung</b>	effektive Kosten	SA	Pauschale
	<b>Nichtkassenpflichtige Medikamente/Leistungen ohne ärztliche Verordnung</b>	50.00 bis 300 pro Jahr	SA	Pauschale
		301.00 bis 500.00 pro Jahr	AL	Pauschale Gemeinde
		ab 501.00	SV/AL	
AS / S / VA	<b>Diätkosten</b> mit ärztlicher Verordnung	Effektive Kosten	AL	Pauschale
AS / S / VA	<b>Verhütung</b> mit medizinischer Indikation	Effektive Kosten	SA	Pauschale
S / VA	<b>Zahnbehandlungskosten</b> pro Behandlung und Person inkl. Notfall. Ab CHF 2000.00 Kostenvoranschlag an Kantonszahnarzt/-ärztin einreichen.	Effektive Kosten	Beschluss Nr. 2019-67	Gemeinde
AS	<b>Zahnbehandlungskosten</b> pro Behandlung und Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	bis 600.00 ab 600.00	SA	Kanton Kanton
VA	<b>Zahnpflegeversicherung (VVG) für Kinder</b> pro Monat	bis 15.00 über 15.00	SA AL	Gemeinde Gemeinde
AS / S / VA	<b>Dentalhygiene</b> 1 Mal pro Jahr	Effektive Kosten	SA	Gemeinde
AS / S / VA	<b>Brillengestell</b> Pro Person gemäss Leitfaden KSA, Asylkoordination	bis 150.00 zzgl. Gläser	SA	AS: Kanton VA: Gemeinde
AS / S / VA	<b>Pauschale für auswärtige Verpflegung</b> bei Erwerbstätigkeit oder Integrationsprogrammen über 5h/Tag (max. 220.00 pro Monat)	10.00	SA	Pauschale
AS / S / VA	<b>Mehrkosten für den öffentlichen Verkehr</b> Die Kosten für die Lokalzone	Effektive Kosten	SA	Pauschale

	<p>werden nicht mehr in Abzug gebracht. Es werden die effektiven Verkehrsauslagen vergütet, wenn der Bedarf ausgewiesen ist, z.B. bei Integrationsprogrammen, Arztbesuchen etc.</p> <p>Bei Behördenterminen, Asylverfahren</p>	Effektive Kosten	SA	Gemeinde
AS / S / VA	<p><b>Babyausstattung</b> pro neugeborenes Kind (inkl. Kinderwagen, Schnuller, Schoppen )</p>	Max. 800.00 Beschluss Nr. 2017-145	SA	Pauschale
AS / S / VA	<p><b>Kinderbetreuungskosten</b> (Hort, bei Erwerbstätigkeit beider Elternteile, Integrationsmassnahmen)</p>	Effektive Kosten	Sozialbehörde	Gemeinde
AS / S / VA	<p><b>Erstausrüstung</b> beim ersten Schuleintritt in der Schweiz pro Kind (z.B. Schulthek, Etui)</p>	bis 150.00	SA	Pauschale
AS / S / VA	<p><b>Freizeitaktivitäten Kinder / Jugendliche</b> Pro Person bis 18 Jahre und pro Jahr für Klassen- und Ferienlager, Musikunterricht, Sportvereine, Schulreise etc.</p>	bis 800.00 Beschluss Nr. 505/09	SA	Pauschale
AS / S / VA	<p><b>Laptop und Berufskleider</b> Sofern vom Lehrbetrieb bzw. Berufsschule nicht übernommen. Laptop über «wir lernen weiter» bestellen. In Ausnahmefällen Laptop bis max. CHF 700.00, Berufskleider nach effektivem Aufwand</p>	max. 700.00 Effektive Kosten		
S / VA	<p><b>Kosten zum Erhalt einer gültigen Aufenthaltsbewilligung und zur Regelung des Wohnsitzes</b></p>	Effektive Kosten	SA	Gemeinde
AS / S / VA	<p><b>Interkulturelle Übersetzungen</b> Zur Verbesserung der sozialen Situation (z.B. Kurzassessment, Termine im Spital, Therapie, Beratungsgespräche ) pro Fall und Jahr</p>	bis 600.00  ab 600.00	SA  AL	Pauschale  Gemeinde
AS / S / VA	<p><b>Erstausrüstung Hausrat</b> (Bett, Schrank, Tisch, Geschirr, Besteck, Pflumen, Bettanzug, Frotteetuch etc.)</p>	<p>wird durch die Gemeinde Richterswil, Asylbereich, eingerichtet und abgegeben. Wenn möglich, sind die Möbel und weitere Einrichtungsgegenstände auf dem Secondhand-Markt und bei Brockenhäusern zu besorgen. Wenn FL und VA aus der Asylunterkunft oder der Asylwohnung der Gemeinde Richterswil ausziehen, wird ihre Wohnungseinrichtung gemäss den Bestimmungen von Beschluss 2017-145 umgesetzt.</p>		

Weitere situationsbedingte Leistungen zur Förderung der Integration für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen werden bis CHF 10'000 von der AL bewilligt, ab CHF 10'000 von der Sozialvorsteherin.

#### **Kompetenz bei Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus**

Situationsbedingte Leistungen für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus (**Nothilfeverordnung**) sind von der Abteilungsleitung zu bewilligen.

### **5.2 Integrationszulagen IZU**

Die Integrationszulage IZU wird Personen gewährt, die eine Leistung für ihre soziale und/oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird ausgerichtet, wenn die vorgesehene Leistung tatsächlich erbracht wurde. Sobald dies nicht mehr der Fall ist, wird die IZU umgehend gestrichen. Die Höhe der IZU ist abhängig von der Art der erbrachten Leistung sowie vom Leistungsumfang. Ein 100-Prozent-Pensum entspricht 40 Wochen- und 168 Monatsstunden.

Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:

<b>Leistungen</b>	<b>IZU CHF pro Monat</b>
Teilnahme an <b>Integrations- und Qualifizierungsprogramm</b> (z.B. KIP, GEP etc.)	100%-Pensum 150.00 Teilzeit: %-Anteil von 150.00 jedoch mindestens 50.00
<b>Schulbesuch, Praktikum, Lehre</b> (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss in Vollzeit nachholen)	150.00 / 300.00 (ab 25. Lebensjahr)
Teilnahme an <b>Deutschkursen</b> , mind. Ab zweimal pro Woche	50.00
Bei einzelnen Stundeneinsätzen	Stundenansatz CHF 7.00 für Beschäftigungsprogramm Richterswil max. 350.00 pro Monat

### **5.3 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme**

Bei Personen im laufenden Asylverfahren und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus steht die Orientierung und Stabilisierung im Vordergrund. Durch die Beschäftigungs- und sozialen Integrationsmassnahmen sollen weitestgehend Folgekosten, wie zum Beispiel psychische Krankheit, Kriminalität oder chronische finanzielle Abhängigkeit minimiert und die grösstmögliche selbständige Lebensführung angestrebt werden. Ab 2021 haben die fallführenden Stellen die Möglichkeit, Asylsuchende den akkreditierten Sprachförderangeboten (im Rahmen ihres Kostendachs IAZH) zuzuweisen.

Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländer/innen haben einen Rechtsanspruch auf Integrationsleistungen. Ihnen stehen die akkreditierten Programme (IAZH), das kantonale Bildungsangebot sowie die Angebote aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen offen.

#### **Kompetenz**

- Gemäss Kapitel 5.1

## 6 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

### 6.1 Anrechenbares Einkommen

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2).

### 6.2 Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden. Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Der EFB wird daher auf dem Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern berechnet (vgl. Kap. 6.4). Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung. Der EFB wird **nur Personen ab 16 Jahren** gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Die Berechnung des EFB richtet sich nach den Richtlinien der Gemeinde Richterswil.

#### Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung/Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- die Einnahmen aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit / Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn handelt oder
- es sich um einen klar voraussehbaren Überbrückungsfall (weniger als 3 Monate Unterstützung) handelt.

### 6.3 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB

pro Person: IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar, max. CHF 400.00 pro Person.

pro Fall: In einem Fall können mehreren Personen IZU und/oder EFB ausgerichtet werden. Diese Leistungen sind bis maximal CHF 850.00 pro Monat kumulierbar.

### 6.4 Umgang mit Quellensteuer

In der Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Das bedeutet, dass die notwendigen Ausgaben den tatsächlich verfügbaren Einnahmen gegenübergestellt werden. Der Steuerabzug an der Quelle bedeutet, dass die Arbeitgebenden oder die Versicherer die geschuldete Quellensteuer direkt vom Lohn oder von der Ersatzeinkunft (z.B. Arbeitslosenentschädigung, Unfall- oder Krankentaggelder) abziehen und dem kantonalen Steueramt abliefern. Der Lohn reduziert sich entsprechend und der betroffenen Person steht auf der Einnahmenseite effektiv nur der um die Quellensteuer reduzierte Nettolohn zur Verfügung.

Würde der Nettolohn vor Abzug der Quellensteuer berücksichtigt, wäre der Bedarf der betroffenen Person und ihrer Familie nicht mehr gedeckt. Zwar kann sie einen Teil der Quellensteuer über den Einkommensfreibetrag EFB kompensieren, je nach Quellensteuertarif und Kanton übersteigen die monatlichen Abzüge aber den EFB. Zu beachten ist ausserdem, dass der EFB nicht in erster Linie der Begleichung von Steuern dient. Vielmehr soll er einen Anreiz zu möglichst umfassenden und einträglichen Erwerbsarbeit von Personen schaffen, um dauerhaft finanzielle Leistungen der Sozialhilfe einsparen zu können.

Aus diesen Gründen ist es angezeigt – trotz des Grundsatzes, dass Sozialhilfe keine Steuern bezahlt – den Nettolohn nach Abzug der Quellensteuer bei der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.

Auch bei der Quellensteuer können die betroffenen Personen dabei unterstützt werden, ein Erlassgesuch zu stellen. Ab einem Betrag von CHF 500.00 Quellensteuer pro Jahr ist ein Erlassgesuch beim kantonalen Steueramt zu stellen.

Die Steuerrückerstattung von Quellensteuern ist im Umfang der von der Sozialhilfe bevorschussten Leistungen zurückzuerstatten. Ein allfälliger Überschuss nach Vornahme dieser Rückerstattung ist zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einnahme anzurechnen.  
(Sozialbehördenbeschluss 2024-174 vom 10.07.2024)

## **6.5 Anrechnung von Vermögen**

Das Vermögen des Klienten/der Klientin gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dies gilt auch für Vermögen des/der mit der antragstellenden Person zusammenlebenden Ehepartners/in bzw. eingetragenen Partners/in. Die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel sind grundsätzlich zu verwerten und in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 87 des Asylgesetzes werden bei Asylsuchenden (N) keine Vermögensfreibeträge gewährt.

## **7 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten**

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu andern Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

### **7.1 Bevorschusste Leistungen Dritter**

Falls Ansprüche gegenüber Dritten (z.B. AHV- oder IV-Rente) nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen werden in analoger Anwendung von § 27 Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig. Dem Klienten/der Klientin wird eine periodengerechte Schlussabrechnung vorgelegt. Das SKOS-Kapitel F.2 wird analog angewendet.

### **7.2 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht und Verwandtenunterstützung**

Analog den SKOS-Kapitel D.4.1. bis D.4.3. werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Unterhalts- und Unterstützungspflichten berücksichtigt.

### **7.3 Wohn- und Lebensgemeinschaften**

Analog dem SKOS-Kapitel D.4.4. und D.4.5. werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Entschädigungen für Haushaltführung und Konkubinatsbeiträge berücksichtigt.

## **8 Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Richtlinien treten per 01.01.2025 in Kraft. Die Richtlinien sind ab diesem Zeitpunkt auf alle Unterstützungsfälle anwendbar.